

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses (15/UEV/2019)

am 18.11.2019

im Sitzungszimmer des Rathauses, Am Markt 15

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses vom 02.09.2019
1008/2019/FB3
8. Prüfung einer möglichen Bewerbung für die Ausrichtung einer Landesgartenschau; Antrag der CDU-Fraktion vom 08.08.2019
1063/2019/3.3
9. Straßenreinigung der Stadt Norden; Neufassung der Straßenreinigungssatzung, Straßenreinigungsverordnung und Straßenreinigungsgebührensatzung
1079/2019/3.3
10. Ausbauplan der Straße "Deepsweg" im Bebauungsplangebiet Nr. 57 e.
1084/2019/3.3
11. Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Straße "Hollander Weg" - Antrag der SPD-Fraktion vom 15.10.2019
1085/2019/3.3
12. Haushalt 2020; Teilhaushalt 3 für die Produkte des FD 3.3 - Umwelt und Verkehr
1093/2019/3.3
13. Dringlichkeitsanträge
14. Anfragen, Wünsche und Anregungen
- 14.1. Anfragen, Wünsche und Anregungen; Nährstoffeintrag in Gewässer
AN/1268/2019
- 14.2. Anfragen, Wünsche und Anregungen; Übersicht über die Zusammensetzung des Rates etc.

- 14.3. Anfragen, Wünsche und Anregungen; Alleestraße - Parken im Bereich von Fahrbahnmarkierungen
- 14.4. Anfragen, Wünsche und Anregungen; Derk-de-Haan-Padd - Eingeschränkte Nutzbarkeit der Brücke
- 14.5. Anfragen, Wünsche und Anregungen; Baumstraße - Arbeiten an Straßenbäumen
- 14.6. Anfragen, Wünsche und Anregungen; Raiffeisenstraße - Sachstand Brücke "Fridericussiel"
- 14.7. Anfragen, Wünsche und Anregungen; Norddeicher Straße - Parken auf Markierung
- 14.8. Anfragen, Wünsche und Anregungen; Stadtumbau West - Sanierungsgebiet "Doornkaatgelände"
- 14.9. Anfragen, Wünsche und Anregungen; Schulstraße/Baumstraße - Verkehrsbehinderungen
- 15. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
- 16. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Hinrichs begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Hinrichs stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Dringlichkeitsanträge liegen nicht vor. Die vorliegende Tagesordnung wird somit einstimmig festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Keine.

zu 5 Bekanntgaben

Keine.

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Es werden keine Anfragen gestellt.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschusses vom 02.09.2019
1008/2019/FB3**

Es ergeht folgender Beschluss:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

**zu 8 Prüfung einer möglichen Bewerbung für die Ausrichtung einer Landesgartenschau; Antrag der CDU-Fraktion vom 08.08.2019
1063/2019/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 08.08.2019 beantragt die CDU-Fraktion, dass die Verwaltung beauftragt wird, eine Bewerbung für die Ausrichtung der Landesgartenschau im Jahr 2026, evtl. auch im Zusammenwirken mit Nachbargemeinden, zu prüfen. Dabei soll auch darauf eingegangen werden, ob Fördergelder eingeworben werden können und ob es Beteiligungen von Firmen geben kann oder es möglicherweise Sponsoren gibt. Der vollständige Antrag ist der Anlage zu entnehmen.

Bürgermeister Heiko Schmelzle hat (wie gewünscht) bei allen Hauptverwaltungsbeamten der angrenzenden Nachbarkommunen (Krummhörn, Brookmerland, Hage, Großheide, Dornum, Norderney) telefonisch abgefragt, ob diese sich ein Zusammenwirken bei einer möglichen Ausrichtung einer Landesgartenschau vorstellen könnten. Alle angefragten Hauptverwaltungsbeamten haben (auch ohne Befragung ihrer politischen Gremien) darauf verwiesen, dass die notwendigen Flächen und die personellen Ressourcen für die Organisation und Durchführung einer entsprechenden Großveranstaltung fehlen. Zudem wurde das finanzielle Risiko im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung einer Landesgartenschau sowie die Folgekosten für die anschließende Pflege der Flächen von den Angefragten als nicht tragbar angesehen. Insofern müsste die Stadt Norden im Falle einer Durchführung der Landesgartenschau die notwendigen Flächen und die personellen Ressourcen für die Durchführung alleine bereitstellen. Auch das finanzielle Risiko müsste alleine getragen werden.

Die Stadtverwaltung hat sich zuletzt 2006 mit den kommunalen Partnern des Tourismus-Dreiecks Norden-Juist-Norderney mit einer gemeinsamen Bewerbung auseinandergesetzt. Damals ist es nicht gelungen, Bedenken des Nds. Wirtschaftsministeriums in Bezug auf eine **Nachhaltigkeit der touristischen Effekte** einer Landesgartenschau auszuräumen. Zudem fehlte es seinerzeit an einem **Alleinstellungsmerkmal**.

Gemäß der in 2007 vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verabschiedeten Grundsätze für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen ab 2010 wird ein **ausreichend großes Ausstellungsgelände** (Zielgröße 10 ha) benötigt, welches entweder zusammenhängt oder in eine ausreichend große Kernfläche und dezentrale Teilflächen aufgeteilt ist. Das Ausstellungsgelände muss **im Zentrum der Gemeinde** gelegen, an das **öffentliche Nah- und Fernverkehrsnetz angebunden**, am Ort **mit öffentlichem Nahverkehr erreichbar** und mit einer **ausreichenden Anzahl an**

Parkplätzen ausgestattet sein. Zudem muss für die Fläche die **planungsrechtliche Sicherung als öffentliche Grünfläche oder als Fläche zum Schutz und zur Entwicklung der Natur** gewährleistet sein. In enger räumlicher Verbindung sind zudem Einrichtungen für Demonstrations-, Lehr- und Ausstellungszwecke notwendig.

Die vergangenen Landesgartenschauen in Niedersachsen konnten jeweils eine Ausstellungsfläche von über 20 ha aufweisen. Für die Blumenschauen, Ausstellungen, Themengärten und sonstigen Schauflächen werden Areale benötigt, die neugestaltet und bepflanzt werden und in welchen die grünen Berufszweige und andere Aussteller ihre Arbeiten präsentieren können. Ausgangspunkte für eine Landesgartenschau sind zudem immer vorhandene Zielkonflikte, die durch eine entsprechende Umgestaltung oder Weiterentwicklung gelöst werden sollen und unter einem spezifischen Leitthema stehen. Weder im Innenstadtbereich von Norden noch in Norddeich sind öffentliche Freiflächen in ausreichender Größe vorhanden, die im Sinne der Ziele für Landesgartenschauen entwickelbar und planungsrechtlich als öffentliche Grünfläche oder als Fläche zum Schutz der Natur abgesichert sind. Die Bereitstellung einer Ausstellungsfläche am Rand der Stadt, welche allein der Ausrichtung einer Landesgartenschau dient und nicht der Verbesserung und Gestaltung der bereits vorhandenen Strukturen und der Arbeits-, Wirtschafts- und Wohnumfeldbedingungen, entspricht nicht den Grundsätzen für die Planung und Durchführung von Landesgartenschauen in Niedersachsen.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Argumente gegen eine Bewerbung seit 2006 nicht geändert haben und die Auswahlkriterien für Landesgartenschauen in Niedersachsen nicht erfüllt werden können, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen.

Es ergeht folgende Beschlussempfehlung:

Der Rat der Stadt Norden lehnt den Antrag der CDU-Fraktion auf Prüfung einer möglichen Bewerbung für die Ausrichtung einer Landesgartenschau vom 08.08.2019, aufgrund der in der Sach- und Rechtslage aufgeführten Gründe, ab.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 9 Straßenreinigung der Stadt Norden; Neufassung der Straßenreinigungssatzung, Straßenreinigungsverordnung und Straßenreinigungsgebührensatzung
1079/2019/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Nach dem Urteil vom 30.01.2017 des OVG Lüneburg, wonach die Straßenreinigungsgebührensatzung einer niedersächsischen Kommune, die für die Abrechnung den Frontmetermaßstab verwendete, für nichtig erklärt wurde, erhebt die Stadt Norden aufgrund vergleichbarer Regelungen in ihren entsprechenden Satzungen seit dem Jahr 2018 keine Straßenreinigungsgebühren. Mit Ratsbeschluss vom 07.12.2017 (Beschluss-Nr. 0378/2017/3.3) wurde die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze fast vollständig auf die Anlieger übertragen.

Der Rat der Stadt Norden hat dann in seiner Sitzung am 30.10.2018 ((Beschluss-Nr. 0679/2018/3.3) der Neuerhebung der Straßenreinigungsgebühren unter Anwendung des Quadratwurzelmaßstabs voraussichtlich zum 01.01.2020 mit großer Mehrheit zugestimmt.

Nach Abschluss der umfangreichen Datenerhebung für den neuen Gebührenmaßstab, werden mit dieser Vorlage die Neufassungen der Straßenreinigungssatzung, Straßenreinigungsverordnung sowie der Straßenreinigungsgebührensatzung vorgelegt.

Die Neufassungen der Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsverordnung basieren auf die bis 2017 gültigen ortsrechtlichen Vorschriften der Straßenreinigung. Soweit erforderlich, wurden einzelne Anpassungen an gesetzliche Formulierungen und der aktuellen straßenreinigungsrechtlichen Rechtsprechung vorgenommen.

Die Reinigung der im beigefügten Straßenverzeichnis genannten Straßen durch die städtische Kehrmaschine erfolgt – wie bis 2017 – einmal in jeder Woche.

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Straßenreinigung“ werden Benutzungsgebühren nach dem kommunalen Abgabenrecht erhoben. Da die Benutzungsgebühren mit Geltung für die Zukunft festzulegen sind, ist eine Gebührenkalkulation notwendig.

Die Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2020 ist angefügt.

Die vorliegende Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung wurde erarbeitet auf der Grundlage einer Mustersatzung des Niedersächsischen Städtetages.

Erläuterungen zum Quadratwurzelmaßstab können den „Informationen zur Straßenreinigungsgebühr“ (Anlage) entnommen werden.

Ratsherr Gronewold stellt fest, dass große Grundstücke gebührentechnisch bevorteilt werden. Seines Erachtens wäre es sinnvoller, kleine Grundstücke zu begünstigen.

Fachdienstleiter Kumstel antwortet, dass lediglich die Beschlusslage umgesetzt wurde. Diese sieht eine Berechnungsgrundlage nach der geltenden Rechtsprechung vor.

Ratsherr Gronewold stellt infrage, dass die Veranlagung eines Eckgrundstücks zu beiden Straßen gerecht ist. Er könnte sich eine Rabattierung vorstellen.

Fachdienstleiter Kumstel verweist auch hier auf die geltende Rechtslage und die entsprechenden Satzungsbestimmungen anderer Kommunen.

Unter Hinweis auf § 3 Abs. 4 der Straßenreinigungsverordnung, wonach die Reinigung bei Bedarf unverzüglich zu wiederholen ist, weist Ratsherr Gronewold darauf hin, dass es vielen Bürgern aufgrund von Berufstätigkeit oder Alter nicht möglich ist, mehrfach am Tag zu reinigen.

Fachdienstleiter Kumstel erklärt, dass die Verkehrssicherungspflicht wie bisher bei dem jeweiligen Grundstückseigentümer liegt. Sofern dieser die Reinigung nicht durchführen kann, muss er gegebenenfalls einen Dritten beauftragen.

Ratsherr Feldmann möchte wissen, warum der Haushalt 2020 für das Produkt Straßenreinigung und Winterdienst ein erhebliches Minus ausweist.

Fachdienstleiter Kumstel sagt eine Klärung mit dem Fachdienst Finanzen zu.

Unter Hinweis auf den Facharbeiter-Stundensatz des Bauhofes von 39 €/Stunde fragt Ratsherr Feldmann, ob eine Ausschreibung nach Leistungssatz nicht günstiger wäre.

Fachdienstleiter Kumstel antwortet, dass die Straßenreinigung wie bisher vom Bauhof geleistet werden soll, da dort das Material und Personal dafür zur Verfügung steht und der Bauhof kurze Rüstzeiten hat. Im Übrigen ist der Bauhof nicht mehrwertsteuerpflichtig und damit im Vorteil.

Ratsherr Feldmann möchte noch wissen, wie sich der Facharbeiter-Stundensatz von 39 € zusammensetzt.

Fachdienstleiter Kumstel erklärt, dass die Kalkulation der Stundensätze nicht dem Fachdienst Umwelt und Verkehr, sondern dem Baubetriebshof obliegt. Einzelheiten zur Kalkulation kann er aus diesem Grund nicht erläutern.

Ratsherr Andert kann den Wunsch von Ratsherrn Feldmann nach einer Ausschreibung durchaus nachvollziehen. Man solle gegebenenfalls darüber nochmals in den Fraktionen beraten.

Ratsherr Heckrodt regt unter Hinweis auf die Anerkennung als Nordseeheilbad an, dafür Sorge zu tragen, dass kein Streusalz mehr verwendet wird.

Bürgermeister Schmelzle weist darauf hin, dass er Einsatz von Streusalz an gefahrträchtigen Stellen erforderlich ist.

Ratsfrau Kolbe erkundigt sich, wie hoch die Gebühr durchschnittlich für ein Grundstück sein wird.

Stadtrat Aukskel verweist auf die Anlage 6 zur Sitzungsvorlage und erläutert eine Beispielrechnung.

Ratsfrau Kolbe beantragt unter Hinweis auf den Umweltaspekt, die Straßenreinigungsverordnung dahingehend zu ändern, dass in § 3 Abs. 6 Satz 2 das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt wird, um damit den Einsatz von Streusalz ausschließlich an gefährlichen Stellen zu erlauben.

Im Übrigen könnte sich Ratsfrau Kolbe aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Klima- und Lärmschutzes auch eine 14-tägige Reinigung vorstellen. Weiterhin schlägt Ratsfrau Kolbe vor, eine Markterkundung durchzuführen, ob es Firmen gibt, die diese Leistungen anbieten.

Bürgermeister Schmelzle empfiehlt, zu einer der nächsten Sitzungen Herrn Mennenga zwecks Erläuterung der Kalkulation einzuladen.

Ratsherr Eiben regt an, Herrn Mennenga bereits zur der VA-Sitzung einzuladen. Die SPD-Fraktion könne dem Beschlussvorschlag so zustimmen, das Streusalzverbot werde nicht mitgetragen.

Auf die Äußerung von Fachdienstleiter Kumstel, dass der Baubetriebshof im Vorteil ist, da er nicht mehrwertsteuerpflichtig ist, gibt Ratsherr Feldmann zu bedenken, dass dieser Vorteil maximal noch ein Jahr gegeben ist.

Ratsherr Mellies hält es für richtig, die Kosten zu hinterfragen und auch eine Ausschreibung zu prüfen.

Fachdienstleiter Kumstel erklärt, dass eine Prüfung selbstverständlich erfolgen kann. Allerdings hat die Verwaltung mit der Sitzungsvorlage lediglich die bestehende politische Beschlusslage umgesetzt.

Ratsherr Julius beantragt abzustimmen.

Vorsitzender Hinrichs stellt sodann den Antrag von Ratsfrau Kolbe, die Straßenreinigungsverordnung dahingehend zu ändern, dass in § 3 Abs. 6 Satz 2 das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt wird, zur Abstimmung.

Dem Antrag wird mit 6 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen zugestimmt.

Es ergeht sodann die entsprechend geänderte Beschlussempfehlung:

1. Die Satzung der Stadt Norden über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Wege (Straßenreinigungssatzung) wird in der anliegenden Fassung beschlossen.
2. Die Verordnung über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsverordnung) wird mit der Änderung, dass in § 3 Abs. 6 Satz 2 das Wort „soll“ durch das Wort „darf“ ersetzt wird, beschlossen.
3. Der beigefügten Gebührenkalkulation 2020 für die Straßenreinigung wird zugestimmt. Die Gebührensatzung der Stadt Norden für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird in der anliegenden Fassung beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	2
	Enthaltungen:	0

Protokollnotiz auf Anregung von Ratsherrn Feldmann:

Die Wirtschaftlichkeit der Einrichtung Straßenreinigung soll in 2020 durch die Einholung von vergleichbaren Preisanfragen von privaten Anbietern geprüft werden.

**zu 10 Ausbauplan der Straße "Deepsweg" im Bebauungsplangebiet Nr. 57 e.
1084/2019/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Für das Bebauungsplangebiet Nr. 57 e „östlich Siedlungsweg / Addinggaster Tief“ wurde in § 3 des Erschließungs- und städtebaulichen Maßnahmenvertrages vom 07.07.2017 festgelegt, dass für die Fertigstellung des 2. Bauabschnittes zum einen die Vorgabe gilt, dass der Endausbau innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung von 75 % der projektierten Bauvorhaben, zum anderen jedoch spätestens bis zum 31.12.2019 zu erfolgen hat.

Aufgrund der Verzögerung der Herstellung des 1. Bauabschnittes und der damit einhergehenden verspäteten Bauabnahme des 1. Bauabschnittes der Herstellung der Baustraße am 04.09.2019 hat die Fertigstellung des 2. Bauabschnittes / Endausbau jetzt weiterhin nach Fertigstellung von 75 % der projektierten Bauvorhaben, zum anderen jedoch spätestens bis zum 30.09.2021 zu erfolgen.

Gemäß § 2 des Erschließungs- und Städtebaulichen Maßnahmenvertrages hat die Herstellung der Verkehrsflächen nach Maßgabe des vom Rat der Stadt Norden zu beschließenden Ausbauplanes zu erfolgen. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts „Bold-Lüpkes GbR“ als Erschließungsträgerin hat mit dem planenden Plankontor topologis (Überarbeitung durch die ARGO Ingenieurgesellschaft GmbH) dementsprechend für das Bebauungsplangebiet den angefügten Ausbauplan (Stand: 27.08.2019) zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Planung und der Ausbau der Straßen erfolgt nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 57 e. Alle Straßen sollen verkehrsberuhigt ausgebaut werden. Der Einbau von farblich abgesetzten Aufpflasterungen und Pflasterungen soll einerseits eine geringe Fahrgeschwindigkeit des überwiegenden Anliegerverkehrs gewährleisten und andererseits dem Durchgangsverkehr ein negatives Fahrgefühl vermitteln.

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über drei Straßen an das bestehende Straßennetz. Der „Deepsweg“ zweigt rechtwinkelig von der Straße „Siedlungsweg“ ab und schließt zweimal an

die bestehende Straße „Deepstück“ an. Die Straßen werden in einer Breite von 4,40 m einschl. einer beidseitigen Entwässerungsrinne von 0,30 m Breite zwischen den beidseitigen Rundborden ausgeführt. Im Bereich der Parkplätze verringert sich die Breite auf 3,30 m zwischen den beiden Bordanlagen. Die Bemessung der Straßen erfolgte für ein dreiachsiges Müllfahrzeug.

Zusätzlich ist das Baugebiet durch zwei Brücken fußläufig erreichbar. Eine Verbindung wird über die Straße „An der Friedenskirche“ Richtung Addingaster Weg und eine weitere Richtung Schmiedestraße, südlich des vorhandenen Kindergartens, geschaffen.

Im Plangebiet sind gleichmäßig verteilt 15 PKW-Parkplätze sowie 4 Mülltonnenabstellplätze vorgesehen.

Der Ausbau der Straße erfolgt grundsätzlich in Pflasterbauweise. Die Fahrbahn, die Nebenanlage und die Parkplätze werden jeweils mit verschiedenfarbigem Betonsteinpflaster hergestellt. Die Farbzurordnung der Pflasterungen lautet: Fahrbahn = grau, Einengungen, Aufpflasterungen, markante Punkte, = rot, Stellplätze = anthrazit, Rinne, Querriegel = herbstlaub, Müllstellplätze = anthrazit.

Die bereits im Bebauungsplan festgesetzten und geplanten Baumpflanzungen entlang der Straßen, teils einseitig, teils beidseitig, sollen für eine gleichmäßige Durchgrünung des Baugebietes sorgen. Zur Betonung der Eingangssituation in das Baugebiet vom Siedlungsweg aus betrachtet ist im Anfangsbereich des „Deepsweg“ ein Baumtor vorgesehen.

Für das Baugebiet sind in Abhängigkeit vom Standort verschiedene Baumarten wie z.B. Amberbaum, Linde, Tulpenbaum, Zierkirsche oder –apfel vorgesehen. Die ausgewählten Baumarten sind aufgrund ihrer spezifischen Eigenschaften wie Standortansprüche oder Wuchsverhalten für die Bepflanzung in Wohnsiedlungen gut geeignet. Diese Auswahl an kleinkronigen bis mittelgroßen Bäumen verbindet ästhetische mit ökologischen Aspekten durch Wuchsform, Herbstfärbung, Blüten und Frucht.

Die Straßenbeleuchtung erfolgt mit energiesparenden Laternen des Typs „Pilzeo“ der Firma Schröder. Die Standorte sind auf dem beiliegenden Plan gekennzeichnet.

Maße und nähere Einzelheiten sind in dem Ausbauplan dargestellt.

Frau Wilts-Rocker (Beirat für Senioren/Seniorinnen und Menschen mit Behinderung) regt an, für den Ausbau grundsätzlich, aber insbesondere bei den Stellplätzen, helleres Pflaster zu verwenden. Als Begründung führt sie an, dass sich dunkle Steine stark aufheizen und somit nicht gut für das Klima sind und bei einer dunklen Pflasterung mehr Beleuchtung erforderlich ist. Im Übrigen seien die dunklen Steine beim Aussteigen aus dem Fahrzeug kaum von den Beetflächen zu unterscheiden, so dass es zu Unsicherheiten kommt.

Fachdienstleiter Kumstel verweist auf planerische Richtlinien und macht deutlich, dass eine einheitliche Gestaltung in den Siedlungen angestrebt wird.

Bürgermeister Schmelze erläutert, dass ausschließlich die Stellplätze in anthrazit gepflastert sind, um diese deutlich von der Fahrbahn abzugrenzen.

Ratsfrau Kolbe unterstützt die Anregung von Frau Wilts-Rocker und kann sich vorstellen, die Parkflächen lediglich durch einen dunkelgrauen Streifen kenntlich zu machen.

Ratsherr Gronewold sieht die Notwendigkeit einer Änderung nicht, der Ausbau entspricht dem Standard und er selbst hat in seinem Wohnumfeld damit gute Erfahrungen gemacht.

Es ergeht folgende Beschlussempfehlung:

Der Ausbauplan für den Endausbau der Straße „Deepsweg“ wird nach der Plandarstellung vom 27.06.2019 mit Stand vom 27.08.2019 beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 11 Verkehrsberuhigende Maßnahmen in der Straße "Hollander Weg" - Antrag der SPD-Fraktion vom 15.10.2019
1085/2019/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Ratsfraktion beantragt in ihrem Schreiben vom 15.10.2019 die Durchführung verkehrsberuhdlicher und städtebaulicher Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Straße „Hollander Weg“.

Konkret können die beantragten Maßnahmen wie folgt zusammengefasst werden:

- Bauliche Maßnahmen zu Verbesserung der Verkehrssituation (Verkehrsberuhigung); z. B. Aufpflasterungen und zusätzliche Schilder, die auf den Kindergarten in der Straße hinweisen
- Aufstellen von Kübeln oder Durchführung anderer einengender Maßnahmen im gesamten Verlauf der Straße „Hollander Weg“, um der Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit Nachdruck zu verschaffen
- Verbesserung der Parksituation für die Eltern und Mitarbeiter durch Ausweisung neuer Parkmöglichkeiten auf den rückwärtigen und seitlichen Flächen neben dem Kindergarten

Die Verkehrsbehörde der Stadt Norden hat Ende April 2019 eine aktuelle Verkehrszählung in der Straße „Hollander Weg“ durchgeführt, wobei sich eine Zählstelle im unmittelbaren Bereich der Kindertagesstätte befand. Die Zählung erfolgte über insgesamt acht Tage.

Eine der für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage entscheidenden Kriterien ist die Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird (= V85). Diese betrug im Bereich der betreffenden Zählstelle 36 km/h und liegt damit nur unwesentlich über der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Die durchschnittliche Geschwindigkeit betrug sogar lediglich 28 km/h in dem o. g. Zeitraum. Die Messergebnisse sind verkehrsrechtlich als unauffällig zu bewerten.

Gemäß § 3 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich 50 km/h. Die Verwaltungsvorschriften (VwV) zu Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) geben vor, im unmittelbaren Bereich von u. a. Kindertagesstätten die zulässige Höchstgeschwindigkeit unter bestimmten Voraussetzungen (direkter Zugang zur Straße usw.) auf 30 km/h reduzieren zu können. Der Gesetzgeber hält also eine entsprechende Reduzierung auf 30 km/h für ausreichend und verhältnismäßig.

Im Bereich der o. g. Kindertagesstätte in der Straße „Hollander Weg“ beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h, da sich die Örtlichkeit innerhalb einer ordnungsgemäß beschildderten 30 km/h – Zone befindet.

Das Aufstellen von Verkehrszeichen erfolgt unter Berücksichtigung der Ermächtigungsgrundlage aus § 45 Abs. 1 der StVO. Diese Ermächtigungsgrundlage wird durch § 45 Abs. 9 StVO modifiziert

und konkretisiert. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dieses aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in der Rechtsgrundlage genannten Rechtsgüter (hier Leben und Gesundheit) erheblich übersteigt.

Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 Abs. 9 StVO können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Straße, witterungsbedingten Einflüssen, der Verkehrsmenge und dem daraus resultierenden Unfallgeschehen begründet sein. Ebenso sind bereits getroffene verkehrsbehördliche Maßnahmen zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der o. g. Rechtsgrundlage in Verbindung mit den VwV z. B. zu Zeichen 136 der StVO (Kinder) ist das Aufstellen innerhalb von 30 km/h - Zonen nicht erforderlich. Insbesondere im Bereich von Kindertagesstätten werden die Kinder von den Eltern zur Einrichtung gebracht und auch von dort wieder abgeholt, so dass größtenteils ausgeschlossen werden kann, dass die Kinder häufig ungesichert auf die Fahrbahn laufen.

Fahrbahnmarkierungen „30“ sind in der betreffenden Straße ebenfalls zur Unterstützung der Beschilderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgetragen worden.

Der Landkreis Aurich führt darüber hinaus in unregelmäßigen Abständen Geschwindigkeitskontrollen in der Straße „Hollander Weg“ durch („blitzen“). Zu schnell fahrende Verkehrsteilnehmer werden dadurch gegebenenfalls durch eine Verwarnung oder einen Bußgeldbescheid auf ihr Fehlverhalten aufmerksam gemacht.

Auch das Geschwindigkeitsdisplay („Smiley“) der Stadt Norden wurde bereits vermehrt im Bereich der Kindertagesstätte aufgestellt. Durch ein „böses Gesicht“ wird bei zu schnell fahrenden Verkehrsteilnehmern an die ordnungsgemäße Fahrweise appelliert.

Zusammenfassend sind aus verkehrsbehördlicher Sicht und unter Berücksichtigung einer ermessensfehlerfreien Entscheidung keine weiteren verkehrslenkenden oder verkehrsregelnden Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 1 StVO durchzuführen.

Die oben aufgeführte Rechtsauffassung wurde durch die Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich überprüft und vollumfänglich bestätigt. Die Fachaufsicht weist unter Berufung auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandeln (kein Handeln ohne und kein Handeln gegen eine Rechtsgrundlage) darauf hin, dass rechtswidrige Anordnungen durch die Verkehrsbehörde einer rechtmäßigen Geschwindigkeitsüberwachung durch den Landkreis Aurich entgegenstehen und diese dann folglich nicht mehr möglich wäre.

Städtebauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung:

Ein weiterer Bestandteil des Antrags der SPD sind bauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssituation (Verkehrsberuhigung). Hierbei sind beispielhaft Aufpflasterungen und Maßnahmen zur Einengung der Fahrbahn genannt.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) geben vor, dass bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung in Erschließungsstraßen nur dort erforderlich sind, wo die Verkehrssicherheit unter **unangemessenen Geschwindigkeiten** leidet.

Wie bereits ausgeführt wurde (s. o.), sind ausweislich der durchgeführten Verkehrszählung entsprechende Auffälligkeiten mit einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht zu begründen. Im Rahmen einer ermessensfehlerfreien Entscheidung ist weiterhin zu berücksichtigen, dass in der Straße „Hollander Weg“ in den letzten Jahren keine geschwindigkeitsbedingten Unfallhäufungsstellen vorliegen.

Auch gibt es im Hollander Weg diverse einmündende Straßen innerhalb der 30 km/h – Zone, wo die Verkehrsregelung „rechts-vor-links“ beachtet werden muss. Eine entsprechende Reduzierung der Geschwindigkeit vor den betreffenden Einmündungsbereichen ist unter Beachtung der Regelungen der StVO durchzuführen.

Bei der objektiven Beurteilung, ob zusätzlich zu der Ausweisung der 30 km/h - Zone bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung vorgenommen werden sollten, ist voraus zu setzen, dass entsprechende Maßnahmen verhältnismäßig sind und insbesondere nicht zu einer Gefährdung des Verkehrs führen. Das bedeutet auch, dass derartige bauliche Veränderungen nicht durchzuführen sind, wenn sich das angemessene Verhalten der Verkehrsteilnehmer bereits aus anderen, insbesondere verkehrsbehördlichen Regelungen ergibt.

Hier spielt der „Grundsatz der Verhältnismäßigkeit“ als Bestandteil der Ermessensentscheidung demnach eine entscheidende Rolle. Die Entscheidung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein, um dem Zweck der Ermächtigung zu entsprechen.

Aus den obigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass dieser Grundsatz hier durch bauliche Maßnahmen gerade nicht beachtet werden würde. Die Verkehrszählung hat aufgezeigt, dass die Verkehrssicherheit nicht unter unangemessenen Geschwindigkeiten leidet. Auffälligkeiten im Hinblick auf geschwindigkeitsbedingte Unfallhäufungsstellen liegen nicht vor. Der Landkreis Aurich hat im Bereich der Straße eine Messstelle und führt Geschwindigkeitsmessungen durch. Zusätzlich gibt es in der Straße diverse Einmündungsbereiche von rechts, wodurch der Verkehrsteilnehmer im Hollander Weg die Geschwindigkeit reduzieren muss.

Weiterhin sind die Belange unter anderem von Rettungsfahrzeugen mit zu berücksichtigen. Aufpflasterungen in Straßen werden als sehr bedenklich angesehen. Die schnelle und sichere Fahrt der Rettungsfahrzeuge wird durch Aufpflasterungen beeinträchtigt. Aus diesem Grunde ist die Notwendigkeit entsprechender verkehrsberuhigender Maßnahmen sorgfältig zu prüfen und kritisch zu hinterfragen.

Auch sind die mit der baulichen Veränderung bedingten Kosten sowie die Anzahl an Folgeanträgen ähnlich gelagerter anderer Straßenzüge im Stadtgebiet nicht zu unterschätzen. Aufgrund des nachweislich geringen Geschwindigkeitsniveaus wäre es nicht möglich, die Geschwindigkeit als ausschlaggebendes Auswahlkriterium heranzuziehen. Doch genau das sieht die RAST als entscheidenden Tatbestand vor, der bauliche Maßnahmen erst in Betracht kommen lässt.

Erschwerend ist zu berücksichtigen, dass Einbauten, Poller, Blumenbeete etc. in der Regel nur dann geschwindigkeitsdämpfend wirken, wenn eine gewisse Menge an Verkehr vorhanden ist. Nur dann tritt der Effekt ein, dass Verkehrsteilnehmer durch entgegenkommende Fahrzeuge ausgebremst werden. Da ausweislich der o. g. Verkehrszählung eine Verkehrsmenge auch in den verkehrsstarken Zeiten nicht regelmäßig über 140 Fahrzeuge pro Stunde liegt, wäre selbst bei entsprechenden Maßnahmen von einem eher geringen geschwindigkeitsreduzierenden Effekt auszugehen. Im Hinblick auf den Kostenfaktor für derartige Maßnahmen und die Gleichbehandlung in vergleichbaren Straßenzügen wären entsprechende bauliche Maßnahmen ebenfalls unverhältnismäßig.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass auch städtebauliche Maßnahmen in Form von Aufpflasterungen o. ä. nicht verhältnismäßig und daher nicht durchzuführen sind.

Auch die Rechtsauffassung in Bezug auf die Durchführung baulicher Maßnahmen wurde im Vorfeld durch die Fachaufsichtsbehörde des Landkreises Aurich überprüft. Die dargelegte Ansicht der Rechtslage wird geteilt, so dass bauliche Maßnahmen für den Straßenzug „Hollander Weg“ auch von dort nicht zu empfehlen sind.

Verbesserung der Parksituation auf dem Grundstück der Kindertagesstätte:

Für die Prüfung der Sachlage und des Bedarfs in dieser Angelegenheit liegt die Zuständigkeit insbesondere bei dem Fachdienst 2.2 (Jugend, Schule, Sport und Kultur). Der Antrag wurde diesbezüglich weitergeleitet.

Aus verkehrsbehördlicher Sicht ist jedoch anzumerken, dass durch rechtmäßig am Rand der Fahrbahn parkende Fahrzeuge eine geschwindigkeitsreduzierende Wirkung erzielt wird. Es handelt sich dabei bereits um eine „natürliche“ Verkehrsberuhigung, da die Verkehrsteilnehmer ggf. aufgrund der parkenden Fahrzeuge abbremsen, warten oder die Fahrbahnseite wechseln müssen.

Fazit:

Aus Sicht der Verkehrsbehörde der Stadt Norden ist der Antrag der SPD abzulehnen. Weder aus verkehrsbehördlicher noch aus städtebaulicher Sicht ist ein Handlungsbedarf zu begründen.

Ratsherr Eiben erklärt, dass der Antrag der SPD-Fraktion aufrechterhalten wird. Eine präventive Beschilderung der Kindertagesstätte sollte seines Erachtens unbedingt erfolgen.

Verwaltungsangestellter Carstens erläutert die Sach- und Rechtslage.

Da die Geschwindigkeitsmessungen keine zu hohe Durchschnittsgeschwindigkeit ergeben haben und der Hollander Weg eine Sammelstraße ist, in der man im Bereich der Kindertagesstätte tagsüber aufgrund parkender Fahrzeuge sowieso nicht schnell fahren kann, ist für Ratsherrn Julius keine Gefährdung der Kinder erkennbar.

Ratsfrau Behnke vertritt die Auffassung, dass die geforderten 50.000 € gut angelegtes Geld für die Sicherheit der Kinder wäre.

Verwaltungsangestellter Carstens verdeutlicht nochmals, dass die Thematik mit dem Landkreis besprochen wurde und dieser die Rechtsauffassung der Stadt bestätigt hat. Aufpflasterungen seien im Übrigen sowohl bei den Anliegern als auch bei den Rettungsdiensten nicht „beliebt“.

Ratsherr Andert schlägt das Aufstellen von Blumenkübeln o. ä. vor. Verwaltungsangestellter Carstens erklärt nochmals, dass Einbauten nur Sinn machen, wenn bestimmte Verkehrsmengen erreicht werden. Hier kommen sie auch nicht in Betracht, weil die Durchschnittsgeschwindigkeit nicht erhöht ist.

Ratsherr Eiben dankt für die beratende Tätigkeit. Ihm sind jedoch auch in anderen Kommunen entsprechende Präventiv-Beschilderungen bekannt. Wenn diese Maßnahmen dann tatsächlich Fehler sind, sind das für ihn gute Fehler. Der Antrag wird nicht zurückgenommen.

Ratsherr Feldmann plädiert dafür, sich auf notwendige Maßnahmen zu beschränken. Er stimmt dem Antrag der SPD-Fraktion daher nicht zu.

Ratsherr Julius erkundigt sich, ob am Hollander Weg Gefährdungen von Kindern bekannt sind.

Verwaltungsangestellter Carstens antwortet, dass keine Unfälle bekannt sind.

Es geht ergeht sodann folgende Beschlussempfehlung:

Der Antrag der SPD – Ratsfraktion auf Durchführung verkehrsberuhigender Maßnahmen in der Straße „Hollander Weg“ wird abgelehnt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	3
	Enthaltungen:	1

**zu 12 Haushalt 2020; Teilhaushalt 3 für die Produkte des FD 3.3 - Umwelt und Verkehr
1093/2019/3.3**

Sach- und Rechtslage:

Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss ist im Rahmen des Teilhaushalts 3 zuständig für die Beratung der Produkte des Fachdienstes 3.3 – Umwelt und Verkehr.

Die wesentlichen Produkte des Teilhaushalts 3 – Fachdienst 3.3 – sind im Entwurf zum Haushaltsplan 2020 der Anlage 1 zu entnehmen.

Die Investitionen im Teilhaushalt 3 – Fachdienst 3.3 – sind im Entwurf zum Haushaltsplan 2020 der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Erläuterungen dazu finden in der Sitzung statt.

Ratsherr Feldmann erinnert an seine Frage zum ausgewiesenen Fehlbetrag im Produkt „Straßenreinigung und Winterdienst“.

Stadtrat Aukskel sagt eine Klärung zu.

Vorsitzender Hinrichs verlässt den Sitzungsraum um 18.28 Uhr.

Ratsfrau Behnke übernimmt als stv. Vorsitzende die Sitzungsleitung.

Es ergeht sodann folgender Beschluss:

Der Entwurf des Ergebnis- und Finanzhaushalts 2020 für den Teilhaushalt 3, Produkte des Fachdienstes 3.3 – Umwelt und Verkehr, wird zur Kenntnis genommen und zur Beratung an den Verwaltungsausschuss weitergeleitet.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 13 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 14 Anfragen, Wünsche und Anregungen

**zu 14.1 Anfragen, Wünsche und Anregungen; Nährstoffeintrag in Gewässer
AN/1268/2019**

Ratsherr Mellies möchte unter Hinweis auf die Diskussion zum Thema Streusalz im Rahmen der Straßenreinigungssatzung wissen, wie hoch die Nährstoffeinträge in Gewässer durch die Kläranlage und durch die Kleinkläranlagen sind.

zu 14.2 Anfragen, Wünsche und Anregungen; Übersicht über die Zusammensetzung des Rates etc.

Vorsitzender Hinrichs nimmt ab 18.31 Uhr wieder an der Sitzung teil und übernimmt die Sitzungsleitung von der stv. Vorsitzenden Behnke.

Ratsherr Julius wünscht eine aktualisierte Fassung der Übersicht über die Zusammensetzung des Rates etc. (schwarz auf gelb).

Bürgermeister Schmelzle erklärt, dass es kurzfristig noch zu Änderungen kommt (z. B. Wechsel des Beschäftigtenvertreters im Betriebsausschuss), danach wird es eine Neuauflage geben.

zu 14.3 Anfragen, Wünsche und Anregungen; Alleestraße - Parken im Bereich von Fahrbahnmarkierungen

Ratsherr Julius macht darauf aufmerksam, dass an der Alleestraße gegenüber der Bäckerei Grünhoff im Rahmen der vor Kurzem vorgenommenen Markierungsarbeiten, eine Mittellinie und Abbiegepeile aufgebracht wurden. Auf bzw. an diesen Markierungen steht sehr oft ein parkendes Fahrzeug.

Verwaltungsangestellter Carstens erklärt, dass ein Verdecken der Verkehrspfeile nicht zulässig ist und sagt eine Überprüfung durch den Überwachungsdienst zu.

zu 14.4 Anfragen, Wünsche und Anregungen; Derk-de-Haan-Padd - Eingeschränkte Nutzbarkeit der Brücke

Ratsfrau Behnke erkundigt sich, warum die Brücke am Derk-de-Haan-Padd laut Beschilderung nur noch von zwei Personen gleichzeitig betreten werden darf.

Fachdienstleiter Kumstel erklärt, dass es sich um eine Holzbrücke handelt. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Tragfähigkeit nicht mehr vollständig gegeben ist. Eine Verstärkung des Ständerwerkes wird vorbereitet. In der Zwischenzeit wird durch Hinweisschilder auf die eingeschränkte Nutzbarkeit hingewiesen.

zu 14.5 Anfragen, Wünsche und Anregungen; Baumstraße - Arbeiten an Straßenbäumen

Ratsfrau Behnke fragt nach dem Grund für die Baumarbeiten in der Baumstraße.

Dipl.-Ing. Walther antwortet, dass die Baumkontrollen in der Baumstraße ergeben haben, dass bei einigen Bäumen die Verkehrssicherheit eingeschränkt bzw. nicht mehr gegeben ist. Somit wurden Fällungen und Rückschnitte notwendig.

zu 14.6 Anfragen, Wünsche und Anregungen; Raiffeisenstraße - Sachstand Brücke "Fridericussiel"

Ratsherr Mellies erkundigt sich nach dem Sachstand der Instandsetzung der Brücke „Fridericussiel“.

Fachdienstleiter Kumstel antwortet, dass die notwendigen Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc.) derzeit erstellt werden. Der Förderantrag kann bis zum 31.05.2020 gestellt werden. Derzeit wird geprüft, ob eine kurzfristige Bypass-Lösung über das Grundstück Raiffeisenstraße 5 möglich ist. Die bauliche Umsetzung könnte dann ggf. im 4. Quartal 2020 erfolgen.

zu 14.7 Anfragen, Wünsche und Anregungen; Norddeicher Straße - Parken auf Markierung

Ratsherr Heckrodt weist darauf hin, dass seit den durchgeführten Markierungsarbeiten an der Norddeicher Straße fast alle parkenden Fahrzeuge auf der durchgezogenen Linie stehen. Er möchte wissen, ob das zulässig ist.

Verwaltungsangestellter Carstens erklärt, dass es sich lediglich um die Begrenzungslinie zum Schutzstreifen handelt und somit kein Verstoß vorliegt.

Ratsherr Eiben verlässt den Sitzungsraum um 18.40 Uhr.

zu 14.8 Anfragen, Wünsche und Anregungen; Stadtumbau West - Sanierungsgebiet "Doornkaatgelände"

Ratsfrau Kolbe regt unter Hinweis auf die im Haushalt 2020 ausgewiesene beträchtliche Summe für das Doornkaatgelände an, dort nicht alle Flächen zu bebauen. Sie würde die Anlage eines

öffentlichen Stadtparks oder Stadtwaldes begrüßen. Auf jeden Fall sollte man den Zugang zum Norder Tief für die Öffentlichkeit erhalten. Dadurch könne man ggf. auch Kompensationspunkte erreichen.

Fachdienstleiter Kumstel antwortet, dass eine Anrechnung von Kompensationspunkten für solche Maßnahmen grundsätzlich möglich ist, jedoch im Einzelfall zu ermitteln und zu entscheiden ist.

Bürgermeister Schmelzle weist abschließend auf den Städtebaulichen Rahmenplan für das Gebiet hin. Die Erarbeitung ist mit einer umfangreichen Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit im Rahmen von Workshops erfolgt.

zu 14.9 Anfragen, Wünsche und Anregungen; Schulstraße/Baumstraße - Verkehrsbehinderungen

Ratsfrau Behnke weist darauf hin, dass es im Bereich Schulstraße/Baumstraße durch die abgestellten Fahrzeuge des Pflegedienstes Dwenger immer wieder zu gefährlichen Verkehrssituationen kommt.

Verwaltungsangestellter Carstens antwortet, dass die dortige Situation bereits Gegenstand einer Verkehrsbereisung war. Es wurde einvernehmlich festgestellt, dass keine Maßnahmen erforderlich sind.

Ratsherr Eiben nimmt ab 18.46 Uhr wieder an der Sitzung teil.

zu 15 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Es werden keine Anfragen gestellt.

zu 16 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Hinrichs schließt die Sitzung um 18.46 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Hinrichs

Schmelzle

Swyter